

EINKOMMENSTEUER UND DURCHSCHNITTSSTEUERSÄTZE							
Grundtabelle				Splittingtabelle			
Einkommen	ESt	Ø Satz	Solz	Einkommen	ESt	Ø Satz	Solz
EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	%	EUR
7.000	0	0,0	0	14.000	0	0,0	0
30.000	5.708	19,4	319	60.000	11.614	19,4	639
46.000	11.492	25,0	632	90.000	22.204	24,7	1.221
60.000	17.286	28,8	951	120.000	34.572	28,8	1.901
70.000	21.486	30,7	1.182	140.000	42.972	30,7	2.363
80.000	25.686	32,1	1.413	160.000	51.372	32,1	2.825
90.000	29.886	33,2	1.644	180.000	59.772	33,2	3.287
100.000	34.086	34,1	1.875	200.000	68.172	34,1	3.749
110.000	38.286	34,8	2.106	220.000	76.572	34,8	4.211
120.000	42.486	35,4	2.337	240.000	84.972	35,4	4.673
130.000	46.686	35,9	2.568	260.000	93.372	35,9	5.135
140.000	50.886	36,3	2.799	280.000	101.772	36,3	5.597
150.000	55.086	36,7	3.030	300.000	110.172	36,7	6.059
160.000	59.286	37,1	3.261	320.000	118.572	37,1	6.521
170.000	63.486	37,3	3.492	340.000	126.972	37,3	6.983
180.000	67.686	37,6	3.723	360.000	135.372	37,6	7.445
190.000	71.886	37,8	3.954	380.000	143.772	37,8	7.907
200.000	76.086	38,0	4.185	400.000	152.172	38,0	8.369
210.000	80.286	38,2	4.416	420.000	160.572	38,2	8.831
220.000	84.486	38,4	4.647	440.000	168.972	38,4	9.293
230.000	88.686	38,6	4.878	460.000	177.372	38,6	9.755
240.000	92.886	38,7	5.109	480.000	185.772	38,7	10.217
250.000	97.086	38,8	5.340	500.000	194.172	38,8	10.679

EINKOMMENSTEUERTARIFE UND EINKOMMENSTEUERERMITTLUNG			
		Tarif ab 2007	Tarif ab 2009
Grundfreibetrag	Grundtabelle	7.664 EUR	7.834 EUR
	Splittingtabelle	15.328 EUR	15.328 EUR
Progressionszone mit ansteigenden Grenzsteuersätzen von		15,0–45,0 % ¹	14,0–45,0 %
Obere Proportionalstufe mit konstantem Grenzsteuersatz von		45,0% ²	45,0%
ab zu versteuerndem Einkommen von	Grundtabelle	250.001 EUR	250.001 EUR
	Splittingtabelle	500.001 EUR	500.001 EUR

¹ Korrektur für Gewinneinkünfte. ² Ab Veranlagungszeitraum 2007 aufgrund der sog. „Reichensteuer“, gilt jedoch nicht für Gewinneinkünfte

In das zu versteuernde Einkommen sind alle Erträge und Aufwendungen mit einzubeziehen, die bis 31.12. bezahlt oder vereinnahmt wurden.

FREIBETRÄGE / PAUSCHBETRÄGE / HÖCHSTBETRÄGE
Altersentlastungsbetrag

wird von der Summe der Einkünfte nach der Vollendung des 64. Lebensjahres abgezogen. Hiervon ausgenommen sind Versorgungsbezüge und Leibrenten.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag		Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR		in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR
2006	38,4	1.824	2011	30,4	1.444
2007	36,8	1.748	2012	28,8	1.368
2008	35,2	1.672	2013	27,2	1.292
2009	33,6	1.596	2014	25,6	1.216
2010	32,6	1.520	2015	24,0	1.140

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

vermindert die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um 920 EUR, ohne dass Nachweise erbracht werden müssen. Dieser Pauschbetrag ermäßigt sich auf 102 EUR bei Versorgungsbezügen.

Ausbildungsfreibetrag

für Kinder ab 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung: 924 EUR
Kürzung des Ausbildungsfreibetrages um Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1.848 EUR.

Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen einem Stpfl. zwangsläufig größere Aufwendungen, z. B. Krankheitskosten (z. B. Praxisgebühr, Arznei etc.), Unfallkosten, Kosten der Ehescheidung, Fahrtkosten bei Behinderung, Kosten bei Sterbefällen, kann auf Antrag der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung (vgl. Tabelle) übersteigt, steuerlich abgezogen werden.

Die zumutbare Belastung ergibt sich in Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte und ist abhängig von der Kinderzahl.

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	bis 51.130 EUR	ab 51.130 EUR
1. Bei Stpfl., die keine Kinder haben			
a) Grundtabelle	5%	6%	7%
b) Splitting-Tabelle	4%	5%	6%
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) 1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
b) 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

Bewohner von Alten- und Pflegeheimen

Pauschbetrag von 624 EUR ohne Pflegebedürftigkeit und 924 EUR bei Unterbringung zur dauernden Pflege; nicht zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag.

Behinderten-Pauschbetrag

Für Steuerpflichtige mit Behinderung gibt es einen Behinderten-Pauschbetrag, der vom nachgewiesenen Grad der Behinderung abhängt. Der Pauschbetrag liegt zwischen 310 und 1.420 EUR pro Steuerpflichtigem. Bei Steuerpflichtigen mit dem Merkzeichen H oder BI ist ein Pauschbetrag in Höhe von 3.700 EUR abzugsfähig. Hat ein Kind Anspruch auf Behinderten-Pauschbetrag, kann der Pauschbetrag auf den Steuerpflichtigen, der für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, übertragen werden.

Betreuungsfreibetrag

beträgt jährlich 1.080 EUR je Kind und je Elternteil.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

beträgt jährlich 1.308 EUR.

Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. ä.

- beträgt 2.100 EUR pro Jahr oder 175 EUR im Monat.
- Steuerfreibetrag von 500 EUR für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, nicht neben dem Übungsleiterfreibetrag oder steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen.
- Auch bei Auftraggebern aus EU-Staaten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse

- Steuerabzug bei geringfügiger Beschäftigung: 10% der Kosten höchstens 510 EUR.
- Steuerabzug bei haushaltsnahen Dienstleistungen (nur Arbeitslohn): 20% der Kosten höchstens 4.000 EUR, dazu gehören auch haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Pflege und Betreuungsleistungen.
- Steuerabzug bei Handwerkerleistungen (nur Arbeitslohn): 20% der Kosten höchstens 1.200 EUR.
- Auch Aufwendungen im Ausland sind begünstigt.
- Abzug nur, wenn Rechnung und Zahlungsnachweis auf Anforderung vorgelegt werden kann.

Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Kindergarten, Hausaufgabenbetreuung, Tagesmutter etc. müssen durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden können. Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung von besonderen Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen gelten nicht als abzugsfähige Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten beim Arbeitgeber:
Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn anfallen.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten:

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, die wegen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, sind bei der Ermittlung der Einkünfte zu 2/3, höchstens aber 4.000 EUR je Kind abzugsfähig und zwar für

- Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selber zu unterhalten,
 - bei zusammenlebenden Elternteilen nur abziehbar, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.
- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind diese Kosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzugsfähig.

Private Kinderbetreuungskosten:

- Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit anfallen, können zu 2/3, höchstens aber 4.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden,
- für Kinder, die das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben,
- für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selber zu unterhalten,
- wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, behindert oder krank war,
- bei zusammenlebenden Elternteilen nur anwendbar, wenn beide Elternteile diese Voraussetzungen erfüllen oder wenn einer sie erfüllt und der andere erwerbstätig ist.

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

wenn laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt wurden: 370 EUR

Kinderfreibetrag

beträgt je Kind und je Elternteil 1.923 EUR, wobei dieser erst abgezogen wird, wenn das Kindergeld sich als ungünstiger erwiesen hat. Diese Günstigerprüfung wird vom Finanzamt durchgeführt.

Kindergeld

für das erste und zweite Kind jeweils 164 EUR, für das dritte Kind 170 EUR, für jedes weitere Kind jeweils 195 EUR.

Pflege-Pauschbetrag

wenn die Pflege in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder Pflegebedürftigen persönlich durch den Steuerpflichtigen ohne Entgelt (außer Pflegegeld) durchgeführt wird: 924 EUR.

Realsplitting (Einkünfte aus Unterhaltsleistungen)

soweit Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Geber) abgezogen werden, muss der Empfänger diese versteuern. Dabei kann der Geber auf Antrag bis zu 13.805 EUR als Sonderausgaben geltend machen, soweit der Empfänger zustimmt.

Riester-Rente

Die staatliche Förderung über Zulagen oder Sonderausgabenabzug setzt ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt voraus (Zertifikat). Begünstigt als zusätzliche Sonderausgabe ist ein Eigenbeitrag bis 2.100 EUR zu Riester-Altersvorsorgeverträgen. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die Auszahlung einer Zulage (vgl. Tabelle), so erhöht sich die ermittelte Einkommensteuer um die Zulage. Anderenfalls scheidet der zusätzliche Sonderausgabenabzug aus und die höhere Zulage wird gewährt. Der notwendige Nachweis der geleisteten Riesterbeiträge wird vom Anbieter der Riester-Rente ausgestellt und ist der Steuererklärung beizufügen.

Die Zulage wird in voller Höhe gewährt, wenn ein Mindesteigenbeitrag geleistet wurde.

	Grundzulage		Kinderzulage	Mindesteigenbeitrag			
	Allein-stehende	Verheiratete	je kindergeld-berechtigtes Kind	Relativ zu Vorjahres-arbeitslohn	kein Kind	I Kind	ab 2 Kindern
	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR
2008	154	308	185	4	60	60	60
ab 01.01.2008*	154	308	300	4	60	60	60

* nach 31.12.2007 geborene Kinder

Wohn-Riester

Verbesserung der Riester-Förderung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 durch sogenannte Wohn-Riester. Auch Tilgungsleistungen auf Wohnbaudarlehen werden seit dem 1.1.2008 als „Altersvorsorgebeiträge“ anerkannt und sind damit zulagefähig. Es erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung durch Bildung eines Wohnförderkontos. Auf dem Wohnförderkonto werden alle geförderten Tilgungsbeiträge, gewährten Zulagen und entnommene Altersvorsorgeeigenheimbeiträge erfasst.

Rürup-Rente

Die Rürup-Rente wird wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Basisversorgung eingestuft. Aufwendungen in die Basisversorgung sind als Sonderausgaben steuerlich abziehbar, diese berechnen sich mit 68% der entrichteten Beiträge maximal jedoch 20.000 EUR. Der Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2%, so dass 2025 100% der Beiträge zur Basisvorsorge abzugsfähig sind. Ab 2010 sichern zertifizierte Verträge die steuerliche Abzugsfähigkeit.

Sonderausgaben-Pauschbetrag

36 EUR bei Einzel- oder getrennter Veranlagung, 72 EUR bei Zusammenveranlagung

Schulgeld

30% des Schulgeldes max. 5.000 EUR sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Das gilt sowohl für inländische Ersatz- oder Ergänzungsschulen als auch für ausländische Schulen in der EU und im europäischen Wirtschaftsraum sowie für „Deutsche Schulen“ weltweit.

Sparerpauschbetrag

wird nach dem Abzug der Werbungskosten von den Kapitalerträgen abgezogen. Dieser beträgt

- für Ledige 801 EUR
- für Verheiratete 1.602 EUR.

Der Sparerpauschbetrag ist eine Zusammenfassung des bisherigen Sparerfreibetrags und des Werbungskostenpauschbetrags. Ab 1.1.2009 können bei den Kapitalerträgen keine Werbungskosten mehr abgezogen werden. Die Werbungskosten sind mit dem Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 EUR/1.602 EUR abgegolten.

Spenden

Als Nachweis genügt der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank, wenn die Zuwendung nicht mehr als 200 EUR beträgt.

Unterhaltsaufwendungen

für jede gesetzlich unterhaltsberechtigzte Person, für die kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht: bis 7.680 EUR bei Anrechnung von Einkünften und Bezügen von mehr als 624 EUR

Vermögenswirksame Leistungen

werden gefördert durch die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen. Je nach Anlageform gewährt der Gesetzgeber 18%, z.B. von Wertpapier-Sparverträgen max. 72 EUR oder 9% von Bausparverträgen max. 42,30 EUR. Die Sparzulage wird festgesetzt, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR bzw. 35.800 EUR bei Ehegatten nicht überschreitet.

ABGELTUNGSTEUER

Ab 01.01.2009 ändert sich die Besteuerung der Kapitalerträge grundlegend. Nachstehend eine Übersicht:

Tarif für die Abgeltungssteuer	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. 5,5 % Solz und ggf. KiSt – Wahl zur Veranlagung, wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist (Günstigerprüfung durch das Finanzamt)
Erweiterung der Bemessungsgrundlage	Annähernd alle Finanzgeschäfte <ul style="list-style-type: none"> – laufende Erträge und Veräußerungen (auch bei Endfälligkeit) – Erträge aus Investmentanteilen im Privatvermögen – Erträge aus reinen Spekulationspapieren – Veräußerungsgewinne von Aktien, Kapitalforderungen, Genussrechten, Wandelanleihen, Termingeschäften – Verkauf von Lebensversicherungen
Werbungskosten	– Abzug von Werbungskosten entfällt vollständig
Abzug der Kapitalertragsteuer	<ul style="list-style-type: none"> – Kapitalertragsteuer ist vom Schuldner (z. B. Bank) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen – Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden zusätzlich einbehalten, sofern die Kirchensteuerpflicht angegeben wurde

Die der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden. Ist der individuelle Steuersatz allerdings unter 25%, empfiehlt es sich ggf. die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, um eine Besteuerung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu erreichen.

STEUERTERMINE UND SCHONFRISTEN 2009
Abgabetermin

Die Steuererklärung ist bis spätestens am 31.05. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahr einzureichen. Bei Erstellung der Steuererklärung durch einen Steuerberater verlängert sich der Abgabetermin auf den 31.12.

Einspruchsfrist

Innerhalb eines Monats nach Eingang des Steuerbescheides ist es möglich, Einspruch gegen die festgesetzten Besteuerungsgrundlagen beim Finanzamt einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass der gesamte Steuerbescheid „offen“ ist, d.h. falsche Besteuerungsbestände können sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Finanzamt geändert werden. Allerdings kann der Einspruch wieder zurückgezogen werden, solange noch kein geänderter Steuerbescheid ergangen ist.

Steuerzahlungen

Vier Wochen nach dem Ergehen des Steuerbescheides ist die Steuerzahlung fällig. Das Finanzamt setzt Vorauszahlungen fest, wenn die Steuer mindestens 400 EUR im Jahr beträgt und mindestens 100 EUR für ein Quartal berechnet werden. Vorauszahlungen können stets an geänderter Besteuerungsgrundlagen schriftlich angepasst werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlung nach Abschluss des Veranlagungsjahres ist ab 5.000 EUR zulässig.

AUSBLICK
Steuerklassenwahl ab 2010

Ehegatten können erstmals für das Veranlagungsjahr 2010 die Steuerklasse IV/IV mit Faktorrechnung wählen. Dieses Verfahren soll als Alternative zur Steuerklassenkombination III/V zur Verfügung stehen und den Splitting-Vorteil auf beide Ehegatten verteilen.